



Leistungsbeschreibung

Rahmenzeitvertrag

Gewässerunterhaltung Jahresvertrag 2025

Auftraggeber: Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna

aufgestellt: Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Art der Leistung	3
1.2.	Umfang der Leistung	4
2.	Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten	6
2.1.	Lage der Maßnahme	6
2.2.	Verkehrswege, Zugänge und Zufahrten	6
2.3.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.4.	Lager und Arbeitsplätze	7
2.5.	Oberflächenwasser	7
2.6.	Altlastenrelevante Materialien	8
2.7.	Schutzbereiche und Objekte	8
2.8.	Schonzeiten	9
3.	Ausführung der Leistung	9
3.1.	Ausführungsunterlagen	9
3.2.	Verkehrssicherung	9
3.3.	Bauablauf	10
3.4.	Stoffe/ Bauteile	10
3.5.	Beweissicherung	11
3.6.	Sicherungsmaßnahmen	11
3.7.	Abrechnung	12

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Art der Leistungen

Die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna plant unter Grundlage eines Jahresvertrags die Gewässer II.Ordnung in Ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Gewässerunterhaltung nachhaltig zu pflegen. Hierbei beabsichtigt die Stadt Limbach-Oberfrohna Leistungen im Wert von insgesamt 170.000,00 € mit Umsatzsteuer im Jahr 2025 zu vergeben. Der Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Das Leistungsverzeichnis ist mengenmäßig aus den Referenzen der letzten 5 Pflegejahren erstellt mit der optionalen Verlängerung für je ein Nachfolgejahr. Maximale Laufzeit des Vertrages sind 3 Jahre. Die Beauftragung erfolgt durch die Ausstellung von Einzelaufträgen auf Abruf durch den Auftraggeber. Diese Einzelaufträge sind räumlich und zeitlich getrennt zu erbringen und umfassen dabei jeweils einen im Voraus abgestimmten Auftragswert.

Zur genauen Abgrenzung bzw. Festlegung des Leistungsumfanges erfolgt eine Vorortbesichtigung zusammen mit dem Auftraggeber. Spätestens 5 Kalendertage nach Zugang des Einzelauftrages muss der Auftragnehmer mit den Arbeiten ohne erforderliche VAO beginnen.

Mit VAO beträgt die Frist spätestens 15 Kalendertage. Die Ausführungsfrist wird anlässlich der Vorortbesichtigung festgelegt und ist Bestandteil des Einzelauftrages.

In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, muss der Auftragnehmer innerhalb von 24 h, gerechnet vom mündlichen bzw. schriftlichen Auftrag die Leistungen ausführen.

Bei mündlicher Auftragserteilung ist die schriftliche Bestätigung innerhalb von 3 Tagen nachzuholen.

Folgende Leistungen fallen hierbei an:

- Beräumung von Sedimenten, Ablagerungen und Verklausungen
- Mahd und Mahdgutverwertung
- Neophytenbekämpfung und Schnittgutbeseitigung
- Sicherung gegen Auskolkung bestehender Anlagen am Gewässer
- Wasserhaltung während der Unterhaltungsarbeiten
- Herstellung erforderlicher Zuwegungen/Baustraßen
- Gehölzpflege und Fällarbeiten
- Instandsetzung von Bauwerksschäden
- Ufersicherung mit ingenieurb biologischen Bauweisen

Im Mittel werden Schadstellen von 0,5 m² bis 300 m² zu bearbeiten sein. Vom Auftragnehmer sind Eignungsnachweise über die erforderliche Fachkunde für die ausgeschriebenen

Leistungen dem Angebot beizufügen.

1.2 Umfang der Leistungen

Das Gewässernetz II. Ordnung umfasst im Zuständigkeitsbereich der Stadt Limbach-Oberfrohna eine Gesamtlänge von zirka 47,0 Kilometer

Die Unterhaltung ist im städtischen Bereich mit den Ortsteilen

- Limbach
- Oberfrohna
- Rußdorf
- Bräunsdorf
- Kändler
- Pleißa
- Wolkenburg- Kaufungen

als auch in den Außengebieten durchzuführen.

Gemäß den vorliegenden Gewässersteckbriefen der Hauptfließgewässer ist mit folgenden Randbedingungen zu rechnen:

Hauptfließ- gewässer	Gewässer- länge (km)	Anteil Orts- lage (km)	Anteil Sohl- verbau (km)	Uferverbau links (km)	Uferverbau rechts (km)
Frohnbach-1	6,4	3,5	2,5	2,0	1,8
Frohnbach-2	9,7	4,1	3,5	5,8	5,7
Herrnsdorf-/ Bräunsdorfer Bach	8,3	5,5	5,5	5,2	5,3
Pleißbach	22	16,2	12,7	17,5	17,7

Folgende Gewässer sind hierbei inbegriffen:

Gewässer II. Ordnung	Länge (km)
Bach am Bergbaulehrpfad Niederwinkle	0,20
Bach an der alten Schäferei	1,10
Bräunsdorfer Bach	6,20
Bräunsdorfer Bach Zuflüsse	1,30
Dorfbach Dürrengerbisdorf	1,00
Folgenbach	4,10
Frohnbach Gemarkung Limbach - Oberfrohna	5,70
Frohnbach Gemarkung Kaufungen	4,30
Frohnbach Zuflüsse	2,50
Herrnsdorfer Bach	2,70
Kaufunger Dorfbach	2,30
Mühlbach	0,60
Pfarrbach Gemarkung Limbach - Oberfrohna	2,40
Pfarrbach Zuflüsse	2,10
Pleißebach	6,40
Rehbach	0,60
Rußdorfer Dorfbach	0,60
Sperlingsbach	0,80
Uhlsdorfer Bach	0,90
Wolperndorfer Bach	0,70
Gesamtlänge	46,50

2. Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten

2.1 Lage der Maßnahme

Die Maßnahmenstandorte befinden sich innerhalb des o. g. Zuständigkeitsbereiches der Stadt Limbach-Oberfrohna entlang der Fließgewässer. Vom Auftragnehmer sind grundsätzlich sämtliche Materialien, Maschinen und Geräte frei Baustelle zu liefern bzw. zu stellen. In die jeweiligen Leistungspositionen sind die Kosten für das Material, benötigte Maschinen, Geräte sowie deren Vorhaltung einzurechnen. Gesonderte Vergütungen für Vorortbesichtigungen, Aufmaße und Abnahmen sind Bestandteil der Einheitspreise

2.2 Verkehrswege, Zugänge und Zufahrten

Die Zu- und Abfahrten von und zur Baustelle sind Angelegenheiten des Auftragnehmers. Es können i. d. R. die umliegenden Straßen der Stadt und des Landkreises sowie des LASuV benutzt werden. Eventuelle Auflagen der Stadt, des Landratsamtes sowie des LASuV und aus der verkehrsrechtlichen Anordnung sind zu beachten. Führen Zuwegungen zu den Schadensbereichen bzw. zu den Einsatzorten über private Grundstücke, wird eine Betretungserlaubnis auf der Grundlage § 41 WHG im Vorfeld vom AG geklärt. Der AN hat sich trotzdem vor Baubeginn selbstständig beim AG über ggf. erforderliche Betretungserlaubnisse zu informieren. Die Benachrichtigung der Anlieger innerorts ist per Postwurfsendung vorgesehen und vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zu verteilen. Der Inhalt der Benachrichtigung, die Benachrichtigung selbst sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und Anschriften der Postwurfsendung werden vom Auftraggeber beigestellt. Der Auftragnehmer übernimmt die Verteilung in der Örtlichkeit. Außerorts erfolgt die Benachrichtigung der Anlieger in Abstimmung mit dem AG. Bei Behinderung der Zuwegung von Grundstücken sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig (72h) vorher vom Auftragnehmer zu informieren. Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung sämtlicher vom Auftragnehmer benutzter Wegeanlagen gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers. Bei sämtlichen provisorischen Baustellenzufahrten ist nach Beendigung der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die benutzten Zufahrten sind bei gegebener Notwendigkeit von durch den Bau verursachten Verunreinigungen zu befreien. Die zugehörigen Freistellungsbescheinigungen der Grundstückseigentümer sind vom Auftragnehmer spätestens mit der Abnahme der Leistungen beizubringen. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Energie und Entsorgung sind auf der unmittelbaren Baustelle nicht vorhanden. Wasser-, Gas- und Stromanschlüsse sowie Anschlüsse an Entsorgungsleitungen können dem AN durch den AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat hierfür anfallende Kosten in die Baustelleneinrichtung des Leistungsverzeichnisses bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Lager und Arbeitsplätze

Um Flächen für Lager - und Arbeitsplätze sowie für die Baustelleneinrichtung muss sich der AN selbst bemühen, die Kosten hierfür sind einzurechnen. Zusätzliche Flächen außerhalb des Baustellenbereiches können dem AN durch den AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Nimmt der AN Flächen Dritter in Anspruch, hat er selbst die Genehmigungen (VAO, Sondernutzung etc.) einzuholen. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN hat spätestens mit Bauende durch Vorlage der Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen wiederhergerichtet bzw. rekultiviert hat und keine Forderungen mehr vorliegen (Freistellungsbescheinigung).

2.5 Oberflächenwasser

Bei Arbeiten mit hydraulischen Geräten ist dafür zu sorgen, dass keine Öle und Treibstoffe unkontrolliert in die offene Entwässerung gelangen.

Der Bauablauf ist so durchzuführen, dass Abschwemmungen von Boden und Verunreinigungen von Wasser soweit als möglich verhindert werden. Durch unsachgemäße Lagerung von Wasserschadstoffen (wassergefährdende Flüssigkeiten wie Öle, Treibstoffe usw.) verursachte Schäden hat der Auftragnehmer zu tragen. Bei Schadensereignissen oder absehbarer Beeinträchtigungen von Wassermenge und Wassergüte des Fließgewässers durch die Baumaßnahme, sind unverzüglich der AG, die untere Wasserbehörde bzw. Rettungsleitstelle der Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna sowie wassernutzenden Unterlieger (zur Vorbereitung gefahrenvermeidender Maßnahmen) zu verständigen und Maßnahmen zur Schadensminimierung sowie -beseitigung einzuleiten.

Im Falle von Starkniederschlägen sowie Hochwasserabflüssen ist die Baustelle zu beräumen. Der angemessene Hochwasserschutz für die Baustelle und Anlieger ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

2.6 Altlastenrelevante Materialien

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Zwickau ist bei Antreffen von altlastenrelevanten Materialien umgehend zwecks Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu informieren. Der Auftragnehmer setzt beim Antreffen v. g. Materialien den Auftraggeber umgehend darüber in Kenntnis. Der Auftraggeber veranlasst danach die Unterrichtung an die zuständige Behörde.

2.7 Schutzbereiche und Objekte

Für die Einhaltung der Immissionsschutzwerte innerhalb bebauter Gebiete hat der Auftragnehmer zu sorgen. Das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ ist zu beachten. Es sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) sowie die Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts zu beachten. Alle im Abflussprofil zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte und Arbeitsmaschinen sind täglich nach Arbeitsschluss aus dem Gewässer einschließlich deren überflutungsgefährdeten Randbereichen zu entfernen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in die Vorflut und in den Untergrund gelangen. Alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in eigener Verantwortung des Auftragnehmers gewissenhaft durchzuführen. Für die aus den Gesetzen zum Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken sowie evtl. entstehende Stillstands Zeiten wird keine gesonderte Vergütung gewährt. Die im Bereich der Baustellen evtl. vorhandenen Grenz- und Vermessungsmarken und Flurdenkmäler (Steinkreuze, Denkmäler, Grenzsteine) einschl. Bodenfunde sind besonders zu sichern und zu schützen.

Entschädigungsansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße Ausführung, Abstellen von Geräten und Maschinen, Lagern von Bau- und Betriebsstoffen zurückzuführen sind, müssen vom AN abgegolten werden.

2.8 Schonzeiten

Alle Pflegearbeiten beeinträchtigen die Lebensbedingungen, der innerhalb der Ufergehölzsäume vorkommenden Tiere und Pflanzen. Je häufiger Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, desto ungünstiger werden die Lebensbedingungen für empfindliche Tier- und Pflanzenarten. Es gilt daher die gesetzlich festgelegten **Schonzeiten** zu beachten!

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Fische									Fische		
Amphibien									Amphibien		
		Vögel und Kleinsäuger									

Vom AN ist im Angebot zu berücksichtigen, dass die auszuführenden Leistungen aufgrund geltender Schonzeiten ggf. nicht zeitgleich vorgenommen werden können.

3. Ausführung der Leistungen

3.1 Ausführungsunterlagen

Der Auftraggeber erteilt auf Grundlage des LV, der Vertragsbedingungen und der Besonderen Vertragsbedingungen und der allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B/C) seinen Auftrag.

Sind zur Ausführung der Instandhaltungsarbeiten Planunterlagen erforderlich, so werden diese rechtzeitig durch den Auftraggeber bereitgestellt. Werden keine Planunterlagen benötigt, gibt der Auftraggeber den erforderlichen Leistungsinhalt und Umfang vor. Glaubt der Auftragnehmer, dass zur Durchführung der Arbeiten planerische Unterlagen benötigt werden, so hat er das unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist dann eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

3.2 Verkehrssicherung

Die Bauausführung ist in der Regel unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Bei Eingriffen in den öffentlichen Verkehr ist durch den Auftragnehmer eine verkehrsrechtliche Anordnung zu erwirken. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Beschilderung der Baustellen ist entsprechend den Vorgaben der zuständigen Stelle vorzunehmen. Absperrungen und Beleuchtung der Verkehrsschilder sind im erforderlichen

Umfang herzustellen und beschädigte oder fehlende Verkehrszeichen oder Absperrungen umgehend zu ersetzen. Es sind nur Verkehrszeichen und Zusatzzeichen mit reflektierenden Eigenschaften einzusetzen.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Baustellenbeschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist. Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die Ansätze der Verkehrssicherung einzurechnen. Verschmutzungen, die durch den Baustellenbetrieb entstehen, sind laufend zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die täglichen Arbeitsberichte pro Einzelauftrag anzufertigen. Der Auftragnehmer kann nicht auf die Überwachung seiner Leistungen bestehen. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, die einzelnen Leistungen des Auftragnehmers mit eigenen Kräften zu überwachen bzw. ein Ingenieurbüro damit zu beauftragen.

3.3 Bauablauf

Der Auftragnehmer hat die Bauarbeiten zügig und ohne Unterbrechung durchzuführen, sofern er nicht durch äußere Umstände (z. B. Hochwasser) behindert wird. Der AN ist verpflichtet, mit anderen im Zuge der Baumaßnahme tätigen Firmen/betroffenen Grundstückseigentümern konstruktiv zusammenzuarbeiten.

3.4 Stoffe/ Bauteile

Bei der Baudurchführung sind alle gültigen Vorschriften, DIN, Vertragsunterlagen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten und einzuhalten, auch ohne dass auf diese gesondert hingewiesen wird. Die Bauausführung hat nach den a. a. R. d. T. zu erfolgen.

Vor Baubeginn beschädigte Bauteile auf Privatgrund oder öffentlichem Grund, die im näheren Umfeld der Örtlichkeit liegen und nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind dem Grundstückseigentümer und AG vor Ausführung der Leistungen anzuzeigen. Schäden, die sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, sind dem Grundstückseigentümer/AG unverzüglich anzuzeigen.

Es dürfen nur zugelassene Baustoffe und Bauteile, die einer ständigen Überwachung unterliegen, verwendet werden.

Sofern in den Leistungstexten nichts anderes vermerkt ist, ist die Lieferung von Materialien, Bauteilen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen. Beim

Bau anfallende Abfälle sind zu entsorgen (sofern in LV nicht anders vermerkt). Die Entsorgung ist mit den Angebotspreisen abgegolten.

3.5 Beweissicherung

Die Beweisaufnahme soll sich auf eine fotografische Dokumentation beschränken. Die Beweissicherung ist durch einen befähigten Vertreter des AN erstellen zu lassen. Hierbei sind Aufnahmen vom Leistungsort vor Baubeginn, während signifikanter Bauabschnitte und nach Bauende durchzuführen. Die Beweissicherung ist dem AG unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme in digitaler und analoger Form (*.jpg-Format) zu übergeben.

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Angrenzende Gebäude und Bauwerk sind zu schützen. Die Sicherung der Baustelle ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich auszuführen. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen auf den Zufahrten zu den Baustellenbereichen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Baustelle die entsprechenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten und einzuhalten. Sämtliche, die Baumaßnahme betreffenden Umweltschutzbestimmungen sind bei Durchführung der Bauarbeiten zu beachten.

Die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Gartenbauberufsgenossenschaft (GBG) ist unerlässlich. Information und Bezug z. B. online über:

(http://www.svlfg.de/60-service/serv02_brosch/serv0201praev/index.html).

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Die SVLFG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Adresse Hauptsitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstr. 70-72

34131 Kassel

Tel.: 0561 9359-0

Fax: 0561 9359-217

<http://www.svlfg.de/>

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Geschäftsstelle Hoppegarten, Ortsteil Hönow

Hoppegartener Straße 100

15366 Hoppegarten

Tel.: 03342 36-0

Fax: 03342 361230

www.svlfq.de

poststelle@svlfq.de

3.7 Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung bildet das gemeinsame Aufmaß, welches auf Verlangen des Auftraggebers durch Lieferscheine vom Auftragnehmer zu untersetzen ist. Für jeden Einzelauftrag ist nach gemeinsamem Aufmaß eine einzelne Teilrechnung zu stellen.

Sämtliche Dokumentationsunterlagen (Wiegescheine, Materialzertifikate, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise, Beweissicherung, Feldaufmaße, Freistellungsbescheinigungen der Grundstückseigentümer etc.) sind dem AG nach Beendigung der Leistung unaufgefordert zu übergeben.